

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
„Alternative Energieversorgung Weißensberg KU“**

Die Gemeinde Weißensberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen - KUV - folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die „Alternative Energieversorgung Weißensberg KU“ ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Weißensberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Alternative Energieversorgung Weißensberg“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Weißensberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.
- (5) Nach Art. 89 Abs. 4 GO haftet die Gemeinde Weißensberg für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung und der Betrieb der Alternative Energieversorgung Weißensberg im Bereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Edelweißpark“ und weiteren Flächen im Gemeindegebiet. Die öffentlich-rechtliche Trägerschaft der Gemeinde bezweckt, den Bau und Betrieb der Anlage dauerhaft zu sichern. Die Anlage dient dem öffentlichen Zweck, die Energieversorgung ökologisch und dezentral sicherzustellen und die dafür verwendeten Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen. Durch die gemeindliche Trägerschaft ist auch der Rückbau der Anlage nach Betriebseinstellung bestmöglich gewährleistet. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf den Betrag der Einlage bei dem anderen Unternehmen begrenzt ist.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, welche allein vertretungsbefugt ist.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Es kann ein Vertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden, dieser ist nur im Verhinderungsfall des Vorstands vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Weißensberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Weißensberg.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat Weißensberg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsratsvorsitzende unterrichtet den Gemeinderat Weißensberg mindestens einmal jährlich über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Sitzungsgeldregelung des Gemeinderates Weißensberg.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder. Die Abberufung kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat bzw. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
 3. Erteilung und Widerruf von Prokuren
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen; die Entscheidung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates Weißensberg
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans; die erstmalige Erstellung des Stellenplans unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates Weißensberg
 6. Bestellung des Abschlussprüfers
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Weißensberg

- 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 - 10. Sonstige Verpflichtungsgeschäfte für das Kommunalunternehmen, welche im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
 - 11. Gewährung von Darlehen
 - 13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Ein Teilnahmerecht für Gemeinderäte, welche nicht im Verwaltungsrat tätig sind, besteht nicht.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Alternative Energieversorgung Weißensberg KU“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstandsvorsitzenden, unter Angabe des Datums, zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Weißensberg zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach der Gemeindeordnung. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde Weißensberg zuzuleiten.

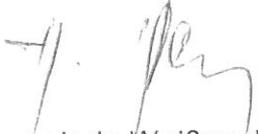
**§ 10
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig entsteht das Kommunalunternehmen.

Weißensberg, den 27.05.2011


Gemeinde Weißensberg
Hans Kern
Erster Bürgermeister

